

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 15. September 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 14.02.2025      Geschäftszeichen:  
III 35-1.19.14-110/19

**Nummer:**  
**Z-19.14-2123**

**Geltungsdauer**  
vom: **14. Februar 2025**  
bis: **15. September 2025**

**Antragsteller:**  
**Etex Building Performance GmbH**  
**Geschäftsbereich Promat**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung**  
**"PROMAGLAS F1-Systemkonstruktion F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach**  
**DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2123 vom 15. September 2020  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2123 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1.) Abschnitt 2.2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.2.2.2.1 Scheiben

Es sind Verbundglasscheiben des Typs "PROMAGLAS F1-30" entsprechend Abschnitt 2.1.1.2.1 zu verwenden.

Die einzelnen Verbundglasscheiben müssen in rechteckiger Form folgende Abmessungen aufweisen:

- maximale Höhe: 4000 mm
- maximale Breite: 1500 mm

Die Verbundglasscheiben müssen den in Abbildung 1 dargestellten Glasaufbau aufweisen:

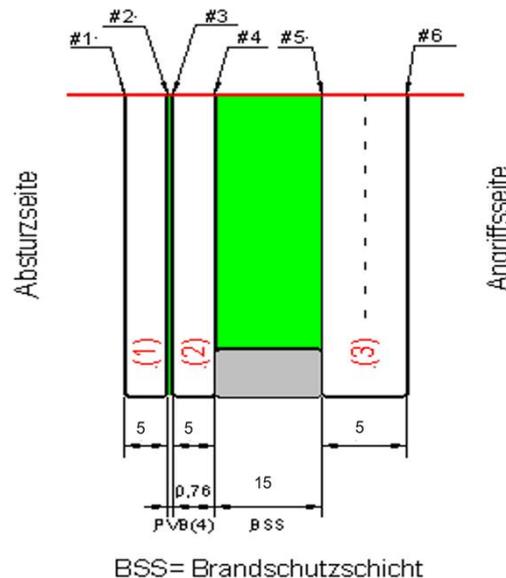


Abbildung 1: Glasaufbau

Die Orientierung der Glasscheiben hinsichtlich Angriffs- und Absturzseite ist zu beachten.

Schichten (1) und (2):

- Es sind Scheiben aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>1</sup> oder
  - heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>2</sup> zu verwenden

Die Dicke der Einzelscheibe muss  $\geq 5$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen.

1	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
2	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

- Alternativ dürfen Scheiben aus Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9<sup>3</sup> verwendet werden.  
Die Dicke der Einzelscheibe muss in diesem Fall  $\geq 6$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen und die maximale Scheibenhöhe ist 3500 mm.
- Die Scheiben dürfen klar oder in der Masse eingefärbt sein.
- Schicht (1) darf auf der Oberfläche #1 nach DIN EN 1096-4<sup>4</sup> beschichtet sein.
- Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) sind
  - bei Verwendung von Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nur auf der Oberfläche #4,
  - bei Verwendung der alternativen Scheibe nur auf den Oberflächen #2 und #4 zulässig.
- Die Scheiben sind zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449<sup>5</sup> mit Polyvinylbutyral-Folie (PVB) zu laminieren. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein und hat eine Nennstärke von mind. 0,76 mm und maximal 3,04 mm. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3<sup>6</sup> (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
  - Reißfestigkeit:  $> 20$  N/mm<sup>2</sup>
  - Bruchdehnung:  $> 250$  %
- Alternativ kann ein VSG mit PVB-Folie verwendet werden, welches die in Anhang B.2 von DIN 18008-1<sup>7</sup> beschriebenen Eigenschaften aufweist.

Brandschutzschicht (BSS):

- Die Brandschutzschicht muss 15 mm dick sein.

Schicht (3):

- Es ist eine Scheibe aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>1</sup> oder
  - heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>2</sup>

zu verwenden.

Die Dicke der Einzelscheibe muss  $\geq 5$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen.

- Sofern für Schicht (1) und (2) Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9<sup>3</sup> verwendet wird, muss die Dicke der Einzelscheibe  $\geq 12$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>4</sup> sind dann nur auf der Oberfläche #6 zulässig.
- In allen anderen Fällen sind keramische Randbeschichtungen (Emaillierungen) auf Oberfläche #5 zulässig. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>4</sup> sind auf der Oberfläche #6 zulässig.
- Alternativ darf die Schicht (3) auch aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen. Dabei gilt Folgendes:

3	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 1096-4:2018-11	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN ISO 527-3:2003-07	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
7	DIN 18008-1: 2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

- Das VSG muss den Bestimmungen nach DIN EN 14449<sup>5</sup> entsprechen. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein. Sie muss  $\geq 0,76$  mm und  $\leq 3,04$  mm dick sein und folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3<sup>6</sup> (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
  - Reißfestigkeit:  $> 20$  N/mm<sup>2</sup>
  - Bruchdehnung:  $> 250$  %
- Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie, welches die Anforderungen von DIN 18008-1<sup>7</sup> Anhang B.2 erfüllt, verwendet werden.
- Das VSG muss aus zwei gleichdicken Scheiben aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>1</sup> oder
  - heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>2</sup>bestehen.
- Die Nenndicke der Einzelscheiben des VSG muss  $\geq 5$  mm bis  $\leq 12$  mm betragen.
- Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>4</sup> sind nur auf der Oberfläche #6 zulässig.

2.) Abschnitt 2.2.2.2.2 erhält folgende Fassung:

#### 2.2.2.2.2 Glashalterahmen

Die Rahmen zur Aufnahme der Scheiben sind mit Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1.1 mit den Mindestabmessungen 50 mm (Ansichtsbreite) x 20 mm x 2 mm auszuführen. Die Glasfalzanschlagprofile sind - entsprechend statischer Erfordernis - mittels Schweißen und die Glashalterahmen mittels Senkkopfschrauben  $\geq M6$  x 35 (Mindestfestigkeit 4.6) nach Abschnitt 2.1.1.3.3 durch die Befestigungsglaschen aus Stahlblech (Dicke  $\geq 5$  mm) miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 4, untere Abb.). Die Orientierung von Glasfalzanschlag und Glashalterahmen muss hinsichtlich der Richtung der Stoßwirkung (Angriffsseite) nicht berücksichtigt werden.

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss über die vorgenannten Befestigungsglaschen unter Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3.1 erfolgen (s. Anlage 2). Der Abstand der Befestigungsmittel muss  $\leq 420$  mm betragen. Abweichend davon beträgt der Abstand der Befestigungsmittel für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.2.1 mit Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas in vertikaler Richtung mindestens  $\leq 500$  mm.

Thorsten Mittmann  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Schachtschneider